

Bekanntmachung der Stadt Brunsbüttel
Bebauungsplan Nr. 33 „Brunsbüttel- Ort“ – 2. Änderung im beschleunigten
Verfahren für den Bereich zwischen der Deichstraße 2 bis 6
und dem Bellmer Fleth der Stadt Brunsbüttel

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel hat in ihrer Sitzung am 17.02.2021 den Bebauungsplan Nr. 33 „Brunsbüttel- Ort“ – 2. Änderung im beschleunigten Verfahren für den Bereich zwischen der Deichstraße 2 bis 6 und dem Bellmer Fleth der Stadt Brunsbüttel als Satzung beschlossen sowie die Begründung gebilligt. Die Bebauungsplanänderung wird wie folgt umgrenzt:

im Nordwesten:	durch das Grundstück Markt 15,
im Nordosten:	durch die südwestlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Deichstraße 2 bis 6,
im Südwesten:	durch das Große Bellmer Fleth und
im Südosten:	durch das Große Bellmer Fleth.

Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Brunsbüttel- Ort“- 2. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung tritt mit Beginn des **09.03.2021** in Kraft.

Alle Interessierten können die Bebauungsplanänderung sowie die Begründung von diesem Tage an bei der

- **Stadtverwaltung Brunsbüttel**
Fachbereich 3 / Bauamt – Zimmer 107
Albert-Schweitzer-Straße 9 in 25541 Brunsbüttel

während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zur Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung mit dem Fachdienst 32 Planung (Tel.: 04852/391-262) oder per E-Mail (planung@stadt-brunsbuettel.de) erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass in allen städtischen Einrichtungen eine Schutzmaskenpflicht (Mund-Nasen-Bedeckung) besteht, um den Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Ergänzend sind diese Dokumente auf der Homepage der Stadt Brunsbüttel ins Internet eingestellt unter der Adresse „https://www.brunsbuettel.de/Bauen_Wirtschaft/Bauen/Bauleitpläne/Bebauungspläne/“ und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brunsbüttel geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Bebauungsplanänderung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit

Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Brunsbüttel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, welche die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Brunsbüttel, den 02.03.2021

L.S.

**Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister**

**Martin Schmedtje
Bürgermeister**